

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf für eine Empfehlung des Rates über die Annäherung der
Ziele und der Politik im Bereich des sozialen Schutzes

KOM(91) 228 endg.; Ratsdok. 7269/91

Punkt der 639. Sitzung des Bundesrates am 14. Februar 1992

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen
Gemeinschaften (EG),
der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS) und
der Finanzausschuß (Fz)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu
nehmen:

EG 1. Der Bundesrat begrüßt die Empfehlung als einen weiteren
AS Beitrag zur Verbesserung des sozialen Schutzes in der
Gemeinschaft.

Fz 2. Der Entwurf sollte so modifiziert werden, daß klargestellt
(bei wird, daß die Strategie zur Annäherung der Politiken allein
Annahme in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt und den
entfällt Mitgliedstaaten die Ausgestaltung ihrer Systeme überlassen
Ziffer 3) bleibt.

Ausgeliefert am 04. FEB. 1992

Sto/1/91

- EG
AS
3. Er stellt mit Befriedigung fest, daß mit der Empfehlung nicht die Harmonisierung der unterschiedlichen sozialen Schutzsysteme der einzelnen Mitgliedstaaten bezweckt, sondern lediglich die Annäherung der Ziele und der Politik im Bereich des sozialen Schutzes angestrebt wird. Dies bedeutet, daß es gemäß dem Subsidiaritätsprinzip allein den Mitgliedstaaten zukommt, über die jeweilige Ausgestaltung ihrer Systeme des sozialen Schutzes zu entscheiden.
- EG
AS
FZ
4. Der Empfehlungsvorschlag bedarf in folgenden Punkten der Ergänzung bzw. Änderung:
- EG
AS
5. Es muß Erwähnung finden, daß die allgemeine Politik der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des sozialen Schutzes in Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern, Sozialversicherungsträgern und der Freien Wohlfahrtspflege erfolgen sollte. Dadurch wird gemäß dem Subsidiaritätsprinzip der Mitverantwortung der Sozialpartner, Sozialversicherungsträger und der Freien Wohlfahrtspflege Rechnung getragen.
- EG
FZ
6. In den Fällen, in denen die Sozialversicherung den vorher erreichten Lebensstandard des Versicherten nicht zu sichern vermag, sollte lediglich ein Mindestlebensstandard in Form von Sozialhilfeleistungen garantiert werden.
- EG
AS
7. Die z. B. für ältere Personen vorgesehene Garantie eines Mindestlebensstandards sollte auch durch bedarfsorientierte Sozialleistungen gewährleistet werden können.
- AS
(bei
Annahme
entf.
Zif. 9)
8. Soweit soziale Leistungen der Mitgliedstaaten in der Empfehlung angesprochen werden, die über die Sicherung des Mindestlebensstandards (der auch durch bedarfsorientierte Sozialleistungen gewährleistet werden kann) hinausgehen sollen, sollte zum Ausdruck kommen, daß die Mitgliedstaaten diese Leistungen von der Dauer und Höhe geleisteter Versicherungsbeiträge abhängig machen können.
- EG
FZ
9. Die Gewährung und die Höhe von Leistungen in der Sozialversicherung sollte von bestimmten Kriterien,

...

insbesondere von der Dauer und dem Umfang einer vorhergehenden beitragspflichtigen Beschäftigung, abhängig gemacht werden können.

- EG
AS
10. Jedem Arbeitnehmer sollte die Möglichkeit geboten werden, den Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand sukzessive, d. h. gleitend zu gestalten. Dies schließt sowohl die Schaffung rentenrechtlicher Rahmenbedingungen zur Reduktion der Arbeitszeit vor dem Ruhestandsalter als auch (vom zeitlichen Umfang) eine den Interessen und Fähigkeiten entsprechende berufliche Tätigkeit nach Erreichen des Ruhestandsalters ein.
- EG
Fz
11. Für die Gewährung von Sozialleistungen muß auch künftig grundsätzlich das Territorialitätsprinzip gelten. Eine Aufgabe dieses Prinzips würde dem Ende jeder nationalen Sozialpolitik gleichkommen.
- EG
AS
12. Hinsichtlich der Empfehlung zum Bereich der Familie bestehen Zweifel, ob der Begriff der "ärmsten Familien" ein praktikabler Anknüpfungspunkt für einen materiellen Leistungsausbau sein kann. Es reicht aus, daß durch Leistungen die besonderen Belastungen kinderreicher und alleinerziehender Familien sowie solcher Familien, die ein behindertes Kind erziehen, berücksichtigt werden. Im übrigen haben Familienleistungen nicht allein den Zweck, daß niemand aufgrund unzureichender finanzieller Mittel davon abgehalten wird, Kinder zu bekommen.
- EG
AS
13. Weiterhin sollte in den Empfehlungen zum Familienbereich den Personen, die sich nach Erziehung der Kinder in den Arbeitsmarkt eingliedern wollen, nicht nur die Möglichkeit einer Zusatzausbildung, sondern auch das Nachholen eines staatlich anerkannten Ausbildungsabschlusses geboten werden. Es geht nämlich nicht allein um die Wiedereingliederung solcher Personen, sondern ggf. auch um deren erstmalige Integration ins Arbeitsleben.

54c/1191

- EG
AS
14. Der Bundesrat weist im übrigen darauf hin, daß manche Formulierungen des Vorschlags so weit gefaßt sind, daß deren Erfüllung in absehbarer Zeit auch den hochentwickelten Mitgliedstaaten nicht möglich sein wird. Im übrigen bedürfen bestimmte Formulierungen der Konkretisierung.

Bei den zu kritisierenden Formulierungen handelt es sich insbesondere um:

- EG
AS
15. die Regelung, der Lebensstandard der Arbeitnehmer dürfe sich nicht erheblich verringern, wenn die Arbeit wegen Alter, Krankheit, Unfall, Mutterschaft, Invalidität oder Arbeitslosigkeit aufgegeben oder unterbrochen wird,

- EG
AS
16. die Regelung, wonach allen ansässigen Personen die Möglichkeit geboten wird, über die zur Beibehaltung ihrer Selbständigkeit erforderlichen Dienstleistungen und Hilfsmittel zu verfügen,

- EG
AS
17. die Regelung, daß auch Maßnahmen finanzieller Art zu gewähren sind, um Personen zu unterstützen, die ihre Berufstätigkeit zum Aufziehen ihrer Kinder oder zur Versorgung eines pflegebedürftigen Angehörigen verringern oder aufgeben,

- EG
AS
18. die Regelung, daß zur Verringerung der Ungleichheit der Lebenschancen beigetragen werden soll, die sich für Kinder aus der Unterschiedlichkeit ihrer familiären Situation und insbesondere aus den unterschiedlichen Einkommen der Eltern ergeben.

...

B

19. Der Ausschuß für Frauen und Jugend,
der Ausschuß für Familie und Senioren und
der Gesundheitsausschuß
empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu
nehmen.